Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 17,550.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 39. Donnerstag den 8. Februar 1883. 77. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 12. Januar dss. Js. bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß wir betreffs der Besetzung der **neuen englischen Pferdeeisenbahnwagen** nachstehende Bestimmung getroffen haben:

Es dürfen in denselben an Fahrgästen nur aufgenommen werden:

a. bis zu 18 Personen im Innern des Wagens auf Sitzplätzen,
b. „ „ 6 „ ebendaselbst auf Stehplätzen,
c. „ „ 5 „ auf dem Vorderperron,
d. „ „ 4 „ auf dem Hinterperron.

Zwei Kinder unter je 14 Jahren sind hierbei für Eine Person zu rechnen.

Leipzig, am 5. Februar 1883.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Bretschneider. Henning.

Bekanntmachung.

Die Lieferungen der zu den Schleußenreparaturen und Ergänzungen im Jahre 1883 erforderlichen Materialien sind vergeben und werden die unberücksichtigt gebliebenen Herren Bewerber deshalb hiermit ihrer Offerten entbunden.

Leipzig, am 30. Januar 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Eichorius.

Bekanntmachung.

Auf dem städtischen Steinablagerungsplatze vor dem Dresdner Thor in Reudnitz sollen

am 15. Februar 1883, Vormittags 9 Uhr

eine Partie **Sandstein-** und **Ziegelbrocken**, sowie **kleine Stücken Granittrottoirplatten** meistbietend und gegen sofortige Bezahlung **versteigert** werden. Die Ersteher dieser Gegenstände haben dieselben binnen 3 Tagen abfahren zu lassen und deshalb bis nach Erfolg der Abfuhre eine Caution von 10 ℳ zu hinterlegen.

Leipzig, den 5. Februar 1883.

Des Raths Straßenbau-Deputation.

Höhere Schule für Mädchen.

Die Aufnahmeprüfungen finden Sonnabend den 17. Februar Morgens 9 Uhr statt.

Außer Papier und Feder sind die Michaelszeugnisse und etwa noch nicht eingelieferte Scheine mitzubringen.

Die für die gehörte Classe angemeldeten Mädchen bitte ich an demselben Tage zwischen 3 und 5 Uhr in der Schule vorzustellen.

Leipzig, den 6. Februar 1883. Dr. W. Nüldeke.

Holzverkäufe

in der Königlichen Oberförsterei Lödelitz (Bahnstation Naumburg a/S.).

I. Schutzbez. Lödelitz am Mittwoch, 14. d. Mts., früh 9 Uhr, in Jahn's Haus zu Freyburg a/U.:

1) Distr. 20 21 eichene Stämme mit ca. 61 Fm.
100 stärkere Weißbuchenstämme,
100 Rm. eichene Kloben und Knüppel
60 „ weißbuchene dergl.
2) Distr. 22 80 St. schwächere Weißbuchenstämme,
3) Distr. 21 600 St. birkene Reisstäbe.

II. Schutzbez. Schkeuditz am Sonnabend, 17. d. Mts., 9 Uhr früh ebendaselbst:

1) Distr. 48 30 Rm. weißbuchenes Klafterrauthholz 1,5 m lang,
56 „ weißbuchene Kloben und Knüppel dergl.
2) Distr. 53 103 Rm. weißbuchene Kloben und Knüppel dergl.

III. Schutzbez. Wilsdorf, Distr. Hain, Dienstag, 20. d. Mts., 9 Uhr, im Gasthof zu Kleinjena:

79 St. rothbuchene Stämme mit 54,25 Fm.,
100 Rm. „ Kloben und Knüppel.

Freyburg a/U., 5. Februar 1883.

Königliche Oberförsterei.

Bekanntmachung.

Freitag, den 9. Februar 1883,
10 Uhr Vormittags,

sollen im gerichtlichen Auctionslocale, Eingang von der Kleinen Burgstraße, eine Partie Posamentenwaaren, Damahemden, Corsets, Kinderschürzen, Zwirnhandschuhe, Knöpfe, div. Reste Barchent und Futterstoffe, Kinderstrümpfe und div. andere Gegenstände öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Leipzig, den 6. Februar 1883.

Thierbach, Gerichtsvollzieher.

Concursverfahren.

Nachstehender Beschluß des großherzogl. sächs. Amtsgerichts zu Blankenhain in Thüringen:

Ueber das Vermögen des Hotelbesitzers Christian Friedrich Keil zu Berka a/Ilm wird heute am 6. Februar 1883, Vormittags 9½ Uhr das Concursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Dr. Schmidt zu Weimar wird zum Concursverwalter ernannt.

Concursforderungen sind bis zum 4. April 1883 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Concursordnung bezeichneten Gegenstände — auf Montag den 5. März 1883, Vormittags 10 Uhr — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, den 30. April 1883, Vormittags 10 Uhr — vor dem unterzeichneten Gerichte, Sitzungszimmer I, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Concursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Concursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Concursverwalter bis zum 3. März 1883 Anzeige zu machen.

Großherzoglich sächsisches Amtsgericht zu Blankenhain.
Reinhard.

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Blankenhain, den 6. Februar 1883.

Funck,
Gerichtsschreiber des großh. sächs. Amtsgerichts.

Nichtamtlicher Theil.

Das Krönungsmanifest Alexander's III.

Zwischen Rußlands Kaiser und seinen Unterthanen herrscht seit Jahrhunderten ein patriarchalisches Verhältniß; der Czar gilt den Russen als Vater und dem entspricht die Empfindung, welche sie ihm entgegenbringen. Palastrevolutionen haben ja vielfach von Alters her in Rußland gespielt, aber das eigentliche Volk ist davon niemals berührt worden. Wenn ein Kaiser von Rußland ermordet wurde, so waren es die Großen, welche solche Unthat begingen; das Verlangen, die Macht an sich zu reißen, lenkte den Mordstahl auf die Brust der Herrscher. Selbst der Nihilismus hat an diesem ursprünglichen Verhältniß zwischen Czar und Volk in Rußland nichts zu ändern vermocht, der Grundgedanke ist noch derselbe wie zur Zeit Peter's des Großen, daß der Czar zu gebieten hat über Leben und Tod seiner Unterthanen. Es ist deshalb schon manchmal die Frage aufgeworfen worden, ob es denn wohl auch zeitgemäß und vor allen Dingen zweckmäßig war, daß Alexander II. die Leibeigenschaft aufhob. Hat er durch diese tiefeinschneidende Maßregel dem russischen Volke wirklich genützt, oder hat er nicht vielmehr dadurch eine Bewegung erzeugt, welche in ihrer Entwickelung verderbliche Folgen schuf und schließlich den Wohlthäter selbst vernichtete? Wir stehen noch heute vor dem Nihilismus als vor einem Räthsel, dessen Ursprung bisher nicht nachgewiesen ist. Man hat oft die Verbannung nach Sibirien, die Willkür der Großen gegen ihre Untergebenen als die eigentliche Quelle des Uebels genannt und doch ist bisher noch niemals irgend welcher Nachweis geführt oder auch nur versucht worden. Das kommt einfach daher, weil man sich nicht eingestehen will, daß Rußland sich noch in den Anfängen der Cultur befindet, daß seine Bevölkerung noch nicht reif ist für die modernen Einrichtungen, welche in den constitutionellen Staaten des übrigen Europas sich seit nunmehr einem Jahrhundert Eingang verschafft haben. Die Nihilisten haben stets als Hauptforderung aufgestellt: Gebt uns eine Constitution und wir werden uns vorläufig zufrieden gestellt erklären, und sie hatten die frevelhafte Kühnheit, hinzuzusetzen: Wenn dieser Wunsch unerfüllt bleibt, dann hat der Nachfolger des gemordeten Kaisers die Folgen zu tragen, dann mag er zusehen, daß er vor dem tragischen Schicksal seines Vaters bewahrt bleibt.

Alexander III. hat lange gezögert, bevor er die herkömmliche Krönung in Moskau, welche seine Vorfahren als die eigentliche Weihe und Bestätigung der russischen Herrscherwürde ansahen, in Angriff nahm. Das kam daher, weil er noch keinen Boden unter den Füßen fühlte, weil er seine persönliche Sicherheit viel zu sehr in Frage gestellt betrachtete, als daß er einen so feierlichen Act, der ihm die ganze Fülle kaiserlicher Machtvollkommenheit hätte erschließen sollte, hätte wagen können. Ein Jahr lang hat er in der Zurückgezogenheit in Gatschina gelebt und nur sporadisch stattete er seiner zweiten Hauptstadt Petersburg Besuche ab, um doch hin und wieder ein Lebenszeichen von sich zu geben. Dann gab ihm die Industrieausstellung in Moskau die willkommene Gelegenheit, um auch dem Hauptsitz des Altrussenthums, der Hauptstadt seines Herzens und seiner Neigung, einen Besuch abzustatten, und er benutzte diesen Anlaß, um wenigstens die vorläufige Huldigung seiner Getreuen entgegenzunehmen.

Aber die Krönung, welche schon damals von Vielen erwartet wurde, kam nicht zur Ausführung, weil sie mit dem vollen Pomp in Scene gesetzt werden sollte, welche dem feierlichen Act gebührt und der ihm erst seinen Werth in den Augen der Bevölkerung verleiht. Eine plötzlich, gleichsam durch Ueberrumpelung zu Stande gebrachte Krönung konnte nicht die Wirkung auf die Russen haben, welche ihr traditionell zukommt, es würde auch der trägen Masse eine Ahnung davon aufgedämmert sein, daß die Ermordung des Vaters den Sohn zu einer so außergewöhnlichen Veranstaltung der Krönungsfeier veranlaßt habe. Alexander III. verzichtete deshalb mit Recht auf ein so gewaltsames Mittel, sich in den Besitz der vollen Macht zu setzen, welche ihm Geburt und Herkommen verbürgen und zog es vor, den lindernden Einfluß der Zeit seine Wirkung thun zu lassen. Der Empfang, welcher ihm von den Altrussen in Moskau bereitet worden ist, ließ ihn erkennen, daß im Grunde genommen noch Alles beim Alten sei und daß er, falls es ihm gelinge, den Nihilismus zu unterdrücken, als absoluter Herrscher seines weiten Reiches bei weiser Mäßigung eine lange und gesegnete Regierung führen könne. Denn das haben die zwei Jahre, welche nun bald seit dem Tode Alexander's II. verstrichen sind, gezeigt, daß Rußland vor allen Dingen Ruhe und Gleichmäßigkeit der Entwickelung Noth thut, daß aber andererseits jeder willkürliche Eingriff in diese Entwickelung nur unheilvolle Folgen haben kann. Es fehlte nicht an Lobrednern einer russischen Verfassung, ebenso wie sich Lobredner für eine türkische Verfassung gefunden haben. Aber nachdem man gesehen hat, welche Früchte die Freiheit Völkern getragen hat, die dafür noch nicht die erforderliche Reife besaßen, dann ist auch der Ruf nach constitutionellen Einrichtungen für das russische Volk verstummt, das noch vollauf mit der ihm wider seinen Willen geschenkten Aufhebung der Leibeigenschaft zu thun hat.

Alexander III. hat deshalb mit anerkennenswerthem Freimuth den Russen den Grund gerade herausgesagt, der ihn abgehalten hat, die schon längst erwünschte Krönung in Moskau, der alten Czarenstadt, vornehmen zu lassen: er wollte erst die durch die Ermordung seines Vaters erzeugte Aufregung sich wieder beruhigen lassen. Es hätte auch wahrlich einen schlechten Eindruck gemacht, wenn sich der junge Kaiser gleich nach dem schrecklichen Ende seines Vaters Hals über Kopf in die Krönung hineingeben hätte, es konnte das den Anschein erwecken, als ob die Trauer um das furchtbare Schicksal seines Vaters ihn weniger beherrschte als der Wunsch, möglichst bald mit der ganzen Machtvollkommenheit ausgerüstet zu sein, welche ihm seine Krönung gewährleistete. Gerade die Zurückhaltung, welche Alexander III. in dieser Beziehung beobachtet hat, mag nicht wenig dazu beigetragen haben, ihm die Herzen des Volks zu gewinnen und die Bestrebungen allmälig erlahmen zu lassen, welche darauf ausgingen, in Rußland einen Zustand aufzurichten, für welchen die Bevölkerung offenbar noch nicht die erforderliche politische Reife besitzt.

Aber Kaiser Alexander hat in seinem Manifest noch einen andern Ausspruch gethan, welcher nicht blos Rußland, sondern auch Europa interessirt und daß ist der Wunsch, daß Rußland vor Gefahren bewahrt und daß ihm der Friede erhalten bleiben möge. Wir haben schon lange vorher, ehe Alexander III. die Zügel der Regierung über Rußland ergriff, gewußt, daß er eine besondere Vorliebe für das Altrussenthum besitze, aber daß ihm die Erhaltung des Friedens gleichermaßen am Herzen liege, das hat er erst bei diesem Anlaß in so klarer Form ausgesprochen. Es bestanden in dieser Hinsicht Zweifel, die noch vor nicht langer Zeit besonders unser deutsches Vaterland in nicht geringe Aufregung versetzt haben. Man ist ja leider daran gewöhnt, derartige Aussprüche als Phrase, als eine mehr oder weniger inhaltlose Ausdrucksform anzusehen und die Erfahrungen, welche in dieser Hinsicht seit einem Menschenalter gemacht worden sind, rechtfertigen diese Auffassung vollkommen.

Wir in Deutschland sind allerdings daran gewöhnt, derartige Worte, wenn sie von so erhabener Stelle ausgehen, als ernst und ohne jeden Hintergedanken gesagt, entgegen zu nehmen, aber das Gleiche können wir nicht als die allgemeine Regel auch für alle Souveraine aufstellen. Alexander III. hat uns bisher noch keine gegründete Veranlassung gegeben, an der Wahrhaftigkeit seiner Worte zu zweifeln und darum an der Wahrhaftigkeit seiner Worte zu zweifeln und darum freuen wir uns, durch sein Krönungsmanifest Befürchtungen widerlegt zu sehen, welche vor nicht langer Zeit in ziemlich deutlicher Form auftauchten und bisher noch immer nicht gänzlich beruhigt worden waren. Ein Herrscher, welcher wie Alexander III. sich in so wenig beneidenswerther Lage befindet, stets gegen Mörder auf der Hut sein zu müssen, kommt leicht in den Verdacht, durch Kriegsgetümmel die eigenen Besorgnisse zum Schweigen bringen zu wollen, und deshalb ist die Enttäuschung um so angenehmer, wenn selbst unter so überaus schwierigen Verhältnissen die rein menschliche Empfindung der Friedensliebe bei einem solchen Herrscher die Oberhand behält. Wir beglückwünschen Alexander III. mit um so festerer Ueberzeugung zu dieser Standhaftigkeit, als wir das Streben, durch äußere Verwicklungen den inneren Verlegenheiten abhelfen zu wollen, nur als eine höchst beklagenswerthe Verirrung bezeichnen könnten.

Leipzig, 8. Februar 1883.

* Zur parlamentarischen Lage wird uns aus Berlin vom Dienstag geschrieben: „Das Abgeordnetenhaus nahm heute nach dreiwöchentlicher Pause seine Sitzungen wieder auf, während der Reichstag ausnahmsweise einmal feierte. Die Verordnung, betreffend die Vertretung des Lauenburgischen Landescommunalverbandes, passirte ohne jede Debatte die dritte Lesung. Darauf wurde in die Berathung der vom Herrenhaus herübergekommenen Subhastationsordnung eingetreten. Dieselbe wurde im Ganzen wohlwollend aufgenommen, selbst Abg. Hänel begrüßte den Entwurf mit Sympathie und hegte nur die Befürchtung, daß die Reichscommission zur Ausarbeitung des bürgerlichen Gesetzbuches die hier zur Geltung gelangenden Grundsätze des materiellen Rechts nicht anerkennen bezw. durch andere ersetzen wird. Der Justizminister erklärte, daß er dem dringenden Nothstande gegenüber, welcher sich in einigen Landestheilen gezeigt habe, nicht habe warten wollen bis zur Fertigstellung des bürgerlichen Gesetzbuches für das Reich, da bis dahin wohl noch viele Jahre vergehen würden. Im Uebrigen war er der Ansicht, daß die Reichscommission die Principien, welche von dem größten deutschen Staate unter Zustimmung der Landesvertretung und gestützt auf die Vorschläge von Wissenschaft und Praxis in einem Gesetze angenommen werden, schließlich auch zu den ihrigen machen würde. Auch Graf Wilhelm Bismarck nahm das Wort, um sein Einverständniß mit der Tendenz der Vorlage kund zu geben, und zwar besonders, weil er sich „wirthschaftliche" Vortheile von derselben versprach. Von nationalliberaler Seite wurden allerdings durch den Mund des Abgeordneten vom Heede eine Reihe Bedenken geltend gemacht, doch glaubte auch er, daß die Commission in der Lage sein würde, dieselben zum Theil zu heben. Am schärfsten wurde der Entwurf von dem Parteigenossen des Herrn Hänel, dem Abg. Westerburg, kritisirt. Nachdem vom Centrum die Abgg. Gescher und Rören ihre bedingte Zustimmung erklärt, wurde die Debatte, die der Natur der Sache entsprechend einen strengjuristischen Charakter trug, geschlossen und der Entwurf einer Commission von 21 Mitgliedern überwiesen. Es wurde sodann noch in die erste Berathung der Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg eingetreten. Abgeordneter von Schorlemer-Alst war natürlich als Hauptverfeiter der Vorlage für dieselbe, am liebsten wollte er sie von der vom Herrenhause beschlossenen Form, wenn aber nicht anders, stimmt er auch der Regierungsvorlage zu. Der Abg. Hansen plaidirte für Wiederherstellung der Regierungsvorlage und der fortschrittliche Abg. Zelle für pure Verwerfung des Gesetzes, da er der Ansicht war, daß dasselbe den Frieden und die Eintracht in den Bauernfamilien untergraben würde. Nachdem Minister Dr. Lucius noch für die Wiederherstellung der Regierungsvorlage das Wort genommen hatte, wurde die Debatte bis Mittwoch 10 Uhr vertagt."

* Man schreibt uns aus Berlin: „Daß wir mitten in der Reaction uns befinden, wird durch ein Vorkommniß illustrirt, welches von allen Parteien in gleicher Weise bedauert wird. Professor Gneist, der bedeutendste deutsche Kenner und Lehrer des Verwaltungsrechts, ist aus der Commission zur Vorberathung der Verwaltungsgesetze ausgeschieden. Er hat diesen Schritt durch zu große anderweitige Beschäftigung motivirt, indessen ist es ein öffentliches Geheimniß, daß der bedeutende Mann daran verzweifelt, in der Commission die bessere Einsicht siegen zu sehen, und daß er nicht Lust hat, mit seinem Namen eine Arbeit zu vertreten, für welche er nicht verantwortlich gemacht sein mag, da sie in keiner Hinsicht seinen Auffassungen entspricht. — Die Professorenhetze der conservativen Blätter wird fortgesetzt. Heute wird Prof. Goldschmidt, der berühmte Handelsrechtslehrer, verdammt, weil er in einem Colleg die Maybach'sche Definition von der Börse, daß dieselbe ein Giftbaum sei, nicht als eine juristisch-wissenschaftliche, sondern nur als eine „botanische" gelten lassen wollte. Nach conservativen Begriffen hat natürlich Herr Maybach eine unantastbare Definition gegeben, und die Wissenschaft und ihre Lehre sind nur in soweit frei, als sie den conservativen Anforderungen entsprechen."

* Die Petitionscommission des Reichstages hielt am Dienstag eine Sitzung. Einige Petitionen um Erlaß eines Vogelschutzgesetzes wurden durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt, weil die Regierung bereits mit einer diesen Gegenstand betreffenden Vorlage beschäftigt ist, wenngleich der Regierungscommissar Geh. Reg.-Rath Schroeder nicht in der Lage war, den Zeitpunct anzugeben, wann das Gesetz dem Reichstage vorgelegt werden könne. — Eine Petition eines Herrn Krienitz, der ehemals der Marine-Verwaltung angehörte, um Pensionserhöhung wurde als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet, da von dem Petenten ein gesetzlicher Anspruch nicht nachgewiesen und der Reichstag nicht in der Lage ist, dem Petenten gegenüber den ablehnenden Bescheid der kaiserlichen Administrativbehörde zu vertreten. In gleicher Weise wurde auch eine Petition des Locomotivführers Krepp erledigt, welcher um Rechtsschutz und Gehaltsnachzahlung petitionirt, weil es nicht Sache des Reichstages ist, die Urtheile der Gerichte einer Prüfung zu unterziehen. Eine Petition um Einführung einer Moß- und Weinsteuer wurde ablehnend beschieden, da die Besteuerung des inländischen Weines nach Art. 55 der Reichsverfassung Sache der Einzelstaaten und der Reichstag mithin in dieser Angelegenheit nicht competent ist. — Mehrere Petitionen stellten den Antrag auf Abänderung des §. 46 des Civilstandsgesetzes, bez. um Reform des letzteren. Die Commission beschloß, dem Plenum die Ablehnung derselben zu empfehlen, da keine genügende Veranlassung vorliege, um eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen in der von den Petenten gewünschten Richtung eintreten zu lassen. Endlich wurde eine Petition eines Invaliden Pohl, welcher behauptet, durch einen Sturz mit dem Pferde dienstuntauglich geworden zu sein und nun die Gewährung der Kriegszulage beantragt, ablehnend beschieden, weil von dem Petenten nicht nachgewiesen war, daß der Sturz mit dem Pferde die Ursache seiner Invalidität gewesen und ein gesetzlicher Anspruch dem Petenten nicht zur Seite stehe.

* Die Commission des Reichstags zur Vorberathung der Arbeiterversicherungsgesetze setzte am Dienstag Vormittag die Berathung des Gesetzentwurfs über die Krankenversicherung der Arbeiter fort. Der §. 69, dessen Berathung vertagt werden mußte, wurde sodann in der Fassung der zweiten Lesung angenommen, ihm jedoch auf Antrag des Abg. Dr. Lasker folgender Zusatz gemacht: „Hat die Aufsichtsbehörde eine gemeinsame Meldestelle nach Maßgabe des §. 44 errichtet, so kann dieselbe anordnen, daß diejenigen Krankencassen ihres Bezirks, deren Mitgliedschaft von der Zugehörigkeit zur Gemeindeversicherung und (oder) der Ortskrankencasse befreit, jeden Eintritt und Austritt eines Mitgliedes innerhalb acht Tagen bei der Meldestelle anzeigen". — Die §§. 70, 71 und 72 wurden mit unwesentlichen Aenderungen nach den Beschlüssen der zweiten Lesung angenommen, ebenso auch §. 72b, während §. 72a von der Berathung ausgesetzt wurde. Der §. 73 erhielt folgende Fassung: „Die Bestimmungen darüber, welche Verbände als weitere Communal-Verbände, dann welche Behörden in jedem Bundesstaate unter Gemeinde-Behörde oder höhere Verwaltungs-Behörde im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind, bleibt den Landesregierungen mit der Maßgabe überlassen, daß mit den von den höheren Verwaltungsbehörden wahrzunehmenden Geschäften diejenigen höheren Verwaltungsbehörden zu betrauen sind, welche nach Landesrecht die Aufsicht oder Oberaufsicht in Gemeinde-Angelegenheiten wahrzunehmen haben." — Der §. 74 wurde nach den Beschlüssen der zweiten Lesung angenommen und demselben folgender Zusatz als Abs. 5 hinzugefügt: „Krankencassen, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Vermögen besitzen, welches das Maximum des Reservefonds im doppelten Betrage einer durchschnittlichen Jahresausgabe (§. 29) übersteigt, können die Cassenleistungen nach Maßgabe der im §. 17 vorgesehenen Bestimmungen erhöhen. — Auch kann dieses Vermögen im Sinne des §. 42, Abs. 1 verwendet werden." — Die §§. 75 und 76 wurden nach den Beschlüssen der zweiten Lesung und §. 77 mit der Abänderung angenommen, daß dies Gesetz nicht wie es in der Regierungsvorlage heißt, schon am 1. Juli 1883, sondern erst am 1. Juli 1884 in Kraft treten soll.

* In der Budgetcommission des Reichstags wurde am Dienstag durch Erklärungen der Commissare der Postverwaltungen festgestellt, daß in zahlreichen Fällen die Postverwaltung sich von Privaten direct Gebäude für ihre Zwecke bauen ließ und ihnen einen Miethpreis von 6 bis 7 Procent ihres Anlagecapitals garantirte. Die Enthüllung machte Sensation und dürfte im Plenum des Reichstags noch zu ziemlich erregten Debatten Veranlassung geben.

* Wie in Bundesrathskreisen verlautet, soll die Holzzollvorlage vorläufig noch nicht an den Reichstag gelangen, sondern einstweilen zurückgestellt werden, bis der Staatssecretair v. Bötticher wieder im Stande ist, sein Amt zu übernehmen, da er den Entwurf persönlich im Reichstage vertreten will. Der Entwurf dürfte demnach vor Mitte nächsten Monats, wo Herr v. Bötticher nach Berlin zurückzukehren gedenkt, nicht an den Reichstag gelangen.

* Von Seiten des Abg. Dr. Löwe (Bochum) wird folgender Antrag bei der Berathung des Cultusetats im Abgeordnetenhause eingebracht werden: „Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, im Bundesrathe bei Feststellung der Prüfungsordnung für Mediciner dahin zu wirken, daß die Frage der Zulassung der Abiturienten der Realgymnasien zum Studium der Medicin bis zur vollständigen Durchführung der Unterrichtsprüfungsordnung für die Realgymnasien offen gehalten werde."

* Die letzte Sitzung des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen brachte mehrere politisch-interessante Momente. Zunächst bequemte sich der Abg. Grad wieder zum Gebrauch der hochdeutschen Sprache, da die Stenographen sein elsässer „Dütsch", welches er aus Opposition gegen das Sprachengesetz voriges Mal angewendet hatte, total mißverstanden. Dann kamen die Kosten für die Vertretung Elsaß-Lothringens beim Bundesrathe zur Sprache, welche um 10,000 Mark herabgesetzt werden sollten, weil nach der Ansicht der Antragsteller ein solcher Kostenaufwand nicht nöthig sei. Elsaß-Lothringen habe keine beschließende Stimme im Bundesrathe, seine Vertreter würden nur gehört, wenn man ihrer bedürfe. Der Staatssecretair trat natürlich dieser Auffassung entgegen, betonte das Interesse des Reichslandes an den verschiedenen Reichsgesetzen, namentlich am Tabakmonopol, wobei dessen Vertreter immer gehört werden müßten; indessen war auch er mit der beantragten Streichung einverstanden. Herr Hofmann mußte auch wohl einsehen, daß die Verwendung von officiösen Journalisten, wie des Autors des neuesten Tabaksteuerprojects, des Herrn Sailer-Israel, bei der Vertretung des Reichslandes in Berlin nicht im directen Interesse Elsaß-Lothringens liege. Endlich kam ein Antrag des Abg. North